Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 10.02.2010 **Nr. 06/2010**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), ist die Zulassungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement am 08.02.2010 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 09.02.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens 1
§ 2 Allgemeine Regelungen 1
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren 1
§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren 2
§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl 2
§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung 3
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch 4
§ 8 Protokoll 4
§ 9 Zulassung 5
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 11 Inkrafttreten 5

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement besitzen und über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um sich die Studieninhalte aneignen und eigenständige Forschungsarbeit leisten zu können.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die zum Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 festgestellt.

(2) [1]Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover bestellt. [2]Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden des IJK.

(3) [1]Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. [2]Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung.

(4) [1]Das Zulassungsverfahren findet zwei Mal im Jahr statt. [2]Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres für die Zulassung zum Wintersemsester sowie am 15. Januar jeden Jahres für die Zulassung zum Sommersemester zu stellen (Poststempel; Ausschlussfrist).

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

[1]Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Medienmanagement, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik/PR oder
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Studienfach mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung und
- die akademische Abschlussprüfung im Erststudium muss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen sein oder muss durch eine entsprechende Durchschnittsnote vorgewiesen werden gemäß § 4 Anstrich 5.

- [2]Deutsche Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen nachgewiesen werden.

[3]Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren

[1]Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular
- [2]einen tabellarischen Lebenslauf
- [3]ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement dargelegt werden
- [4]ein Nachweis über ein einschlägiges Bachelor-Studium bzw. einen ersten Hochschulabschluss oder ein Immatrikulationsnachweis des aktuellen Bachelor-Studiums sowie ein Nachweis über die bereits eingereichte Bachelor-Arbeit und eine Bestätigung, dass das Bachelor-Studium bis einen Monat nach Semesterbeginn am IJK abgeschlossen sein wird
- [5]eine Bescheinigung über bisher erbrachte Leistungen und Noten (Transcript of Records)
- [6]ein Nachweis über erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden (entweder durch die Note in Studienfächern, benotete Leistungsnachweise oder einen Nachweis über extracurricular erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden)
- [7]ein maximal zwei Seiten umfassendes Exposé, das die zukünftigen Forschungsinteressen darlegt
- [6]ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen

§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl

(1) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung im Auswahlgespräch nach § 7. [2]Zum Auswahlgespräch zugelassen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die in der Eignungsfeststellung auf Basis der schriftlichen Bewerbung mindestens 60 Punkte erreichen. [3]Die Einladungen zum Auswahlgespräch werden mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin versandt.

(2) [1]Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. [2]Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung auf Basis der schriftlichen Bewerbung und vom Auswahlgespräch abhängig.

(3) [1]Die Feststellung trifft die Zulassungskommission anhand der in § 6 Absatz 2 bis 4 genannten und nach Punktzahlen gewichteten Merkmale sowie des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Auswahlgespräch nach § 7.

(4) [1]Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Bewerbung gemäß § 6 werden kaufmännisch auf eine Skala von 0 bis 20 Punkten umgerechnet und mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 Absatz 4 addiert. [2]Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung

(1) Die schriftliche Bewerbung wird mit 0 bis 100 Punkten entsprechend Absatz 2 bis 4 bewertet.

(2) Das Erststudium wird gemäß § 18 Absatz 7 NHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 35 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- inhaltlicher Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere Strukturen, Funktionen und Konsequenzen öffentlicher Kommunikationsprozesse, mit bis zu 15 Punkten;
- Umfang der Ausbildung in sozialwissenschaftlicher Methodik, insbesondere empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie Statistik mit bis zu 10 Punkten;
- wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse mit bis zu 5 Punkten;
- Anwendungsorientierung im Studium im Rahmen von Projektseminaren und Pflichtpraktika mit bis zu 5 Punkten.

(3) Der Grad der Qualifikation nach Abschlussnote bzw. vorläufiger Durchschnittsnote wird mit bis zu 35 Punkten bewertet.

(4) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung unabhängig vom Erststudium mit bis zu 30 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- fachliche Kompetenzen anhand nachgewiesener beruflicher Tätigkeit oder extracurricularer Praktika mit bis zu 7 Punkten;
- internationale Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandaufenthalte, insbesondere im Rahmen von Studium, Ausbildung, Praktika oder berufspraktischer Tätigkeit mit bis zu 5 Punkten;

- besonderes Engagement, vor allem in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung im Rahmen von hilfswissenschaftlicher Anstellung, extracurricularen Forschungsprojekten, Fachvorträgen, Publikationen und Workshops mit bis zu 8 Punkten;
- Bereitschaft und Motivation zu kommunikationswissenschaftlicher Forschung anhand des Motivationsschreibens sowie des Exposés nach § 4 Anstrich 7 mit bis zu 10 Punkten.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

(1) Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen, medien- und kommunikationswissenschaftliches Wissen, methodische Kenntnisse sowie das Interesse an kommunikationswissenschaftlicher Forschung ausgehend vom eingereichten Exposé bewertet.

(2) [1]Die Hochschule für Musik und Theater Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. [2]Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zum Auswahlgespräch fällig. [3]Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen.

(3) [1]Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerberinnen/Bewerbern sind zulässig. [2]Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.

(4) [1]Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet. [2]Die Bewertungen der drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemittelt.

(5) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen. [2]Wird bis zum Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt nach Möglichkeit die Einladung zu einem Ersatztermin. [3]Die Gründe müssen durch die oder den Vorsitzende(n) der Zulassungskommission anerkannt werden. [4]Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Protokoll

[1]Über das Verfahren nach § 5 und 6 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. [2]Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) [1]Die Zulassung kann vorbehaltlich der Qualifikation im Erststudium gemäß § 4 Anstrich 4, 1. Halbsatz erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. [2]Das Zeugnis ist bis spätestens einen Monat nach Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) [1]Die Zulassung kann bei erfolgreicher Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, fehlende fachspezifische Qualifikationen nach § 6 Abs. 2 Anstrich 1 bis 3 durch einschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen. [2]Die Zulassungskommission spezifiziert die Auflagen.

(4) Der Bescheid über die Zulassung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement gilt für den auf das Prüfungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am [...] in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2010/11.